

Netzwerk der Initiativgruppen Gesteinsabbau e.V.

Eingetragen unter Nr. VR 866 im Vereinsregister Zwickau, Bundeskontaktstelle Gesteinsabbau der Grünen Liga.
(<http://www.grueneliga.de/gesteinsabbau> - Gesteinsabbau im Internet)



Steinbeisser 3/2002

GRÜNE LIGA Netzwerk
Ökologischer
Bewegungen

Redaktion: Ulrich Wieland, Prof. Virchowstr. 8, 08280 Aue, Tel. 0371-832 172, e-mail: gesteinsabbau@grueneliga.de **Aue, 2002-05-26**

Spendenkonto-Nr.: 3850516325 Kreissparkasse Aue-Schwarzenberg BLZ: 870 560 00

Bei Wunsch nach Spendenquittung: vollständ. Adresse u. Vermerk: Spende Netzwerk, bis 100 DM zählt der Einzahlungsbeleg als Spendenquittung



Liebe Freunde und Mitglieder

Nicht wie geplant am 31. Mai, sondern am Freitag, den 7. Juni wollen wir uns zu unserer nächsten Mitgliederversammlung treffen. Hierzu lädt der Vorstand herzlich ein. Es stehen einige Formalitäten auf dem Programm, die

ich Ihnen kurz vorstellen möchte:

1. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

Nach Einführung des Euro bedarf es eines Beschlusses der MV über die Höhe der künftigen Mitgliedsbeiträge. Der Vorstand schlägt vor, für natürliche Personen einen Jahresbeitrag von 26 €, für juristische Personen von 52 € festzusetzen.

2. Es wird vom Vorstand **beantragt, zukünftig den Vorstand für 2 Jahre** zu wählen. Hierzu bedarf es einer Satzungsänderung.

3. Eine weiterer **Antrag mit Satzungsänderung** soll zu einer Präzisierung unserer Satzung hinsichtlich des Vereinszwecks führen. Dieses Vorgehen wurde uns vom Finanzamt empfohlen, um die finanzielle und juristische Unterstützung klagender Bürgerinitiativen unangreifbar zu machen.

4. Zu guter Letzt ist eine **neue Vorstandswahl** fällig. Ich bitte alle, die sich dieser Aufgabe stellen möchten um ihre Teilnahme oder Bereitschaftserklärung.

Hinweisen möchte ich noch auf die Veranstaltung der sächsischen Bündnisgrünen am Samstag, den 1. Juni im Dresdner Volkshaus. Wer weiß eigentlich, was für Möglichkeiten uns das neue Naturschutzgesetz bringen wird, ja wer weiß schon, daß es trotz des Widerstandes im Bundesrat am 4.4.2002 in Kraft trat? Sie können es übrigens unter <http://www.bmu.de/download/dateien/bundesnaturschutzgesetz.pdf> aus dem Internet herunterladen

Ihr Ulrich Wieland

Inhalt:

1. Anhörung zu FFH-Gebieten in Sachsen	S.2
2. Auf die Straße - Demonstration	S.2
3. Gesteinsabbau in Steina III	S.4
4. Vorrang und Vorbehaltsflächen in Sachsen	S.4
5. Familienwandertag in Radeburg	S.6
6. Beispiel-Stellungnahme	S.6
7. Das neue Bundesnaturschutzgesetz	S.10
8. Doberzeitern droht eiskalte Enteignung	S.11
9. Grundabtretung oder Verkauf?	S.12
10. Jahresbericht Bergbau 2000	S.12

Termine :

- 1. Samstag, 1. Juni 2002, 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr**
Dresdner Volkshaus, Schützenplatz DD:
Workshop zum neuen Naturschutzgesetz
/Vereinsklage /Eingriffsregelung /Biotopverbund,
(Programm auf S. 10)
- 2. Freitag, den 7. Juni 2002, 19.00 Uhr**
Mitgliederversammlung mit Vorstandswahl des
Netzwerkes in Burgstädt, Gaststätte "Frohngut",
Chemnitzer Straße 54,

!!!!Bitte beachten Sie die Terminänderung (nicht wie im letzten Steinbeißer angekündigt, am 31.Mai !!!)
- 3. Sonntag, 15. Juni 2002: Naturschutz-Familienwandertag in Radeburger Heide (s. S. 6)**

1. Anhörung im sächs. Landtag zu FFH-Gebieten

In einer Anhörung vor dem sächsischen Landtagssausschuß für Umwelt beschäftigten sich die Volksvertreter mit dem Thema FFH-Gebiete und Auswirkungen auf Sachsen. Mehrere Gutachter kamen dabei zum Schluß, daß die sächsische Regierung mit ihrer fehlenden Öffentlichkeitsarbeit eine wichtige Chance zur positiven Umsetzung der EU-Richtlinie verpaßt hat. Durchgängig beklagen die anerkannten Naturschutzverbände, daß sogar der Umweltminister öffentlich die Interessen der Wirtschaft vertritt, statt den Resten der einstmals reichhaltigen Naturlandschaft eine letzte Überlebenschance zu erhalten.

Die Landtagsfraktion der PDS hatte in ihrer Großen Anfrage den Beitrag Sachsens zur Entwicklung des europäischen Naturschutznetzes "Natura 2000" zur Debatte gestellt. Für folgende geplante Bergbauvorhaben forderten die Vertreter der anerkannten Naturschutzverbände ausdrücklich ein Verbot des Rohstoffabbaus:

- Buckenberg (Schotter)
- Tagebau Reichwalde (Braunkohle)
- Großdittmannsdorf/Laußnitz (Kies/Sand)
- Elbauen (Ton)

Wer Interesse am Wortprotokoll der öffentlichen Anhörung hat, kann sich mit Frau Roth (MdL) in Verbindung setzen. (Tel. 0351-4935807)

2. Auf die Straße!

Oft schon wurde ich um Auskunft über die Rechte und Pflichten von Bürgerinitiativen bei Demonstrationen gebeten. (s. auch Steinbeißer 2/98: Demo ohne Angst). Hier nun noch ein interessanter Beitrag zum Thema aus der Broschüre "Tu was gegen Rechts" vom sächsischen Landesverband der Bündnisgrünen.

Grundrecht - Demonstrationen

Die öffentliche Demonstration dient dazu, sichtbar und gemeinsam seine Meinung auszudrücken und politischen Druck auszuüben. Das Demonstrationsrecht ist keine Gnade, die der Staat gewährt, sondern nach der Vorstellung des Grundgesetzes notwendige Voraussetzung für eine echte Demokratie. Es ist insbesondere ein Minderheitenrecht, das in der Menschenwürde wurzelt. Leider verhalten sich die Ordnungsbehörden oft so, als ob mit einer Demo der Umsturz eingeleitet werden soll. Die tatsächliche Handhabung der Versammlungsfreiheit durch Behörden und Gerichte ist ein Gradmesser für den realen Stand der Demokratie.

Anmeldung und Spontanversammlung

Zunächst ist mit einem häufigen Irrtum aufzuräumen: Eine Versammlung muss nicht genehmigt werden! Nach § 14 des Versammlungsgesetzes ist eine öffentliche Versammlung im Freien "spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe (der Demo) der zuständigen Behörde unter Angabe des Ge-

genstandes der Versammlung ... anzumelden". Die Anmeldepflicht erlaubt der Polizei aber nicht, die Demo nach eigenem Ermessen zu verbieten oder zuzulassen. Vielmehr besteht ein Recht auf Durchführung der Versammlung. Die Anmeldung soll dem Ordnungsamt nur die Prüfung ermöglichen, ob etwa die Versammlung mit einer anderen Veranstaltung kollidiert und dass gegebenenfalls der Verkehr abgesperrt werden kann.

Die Anmeldepflicht ist zudem eingeschränkt. Soll auf ein bestimmtes Ereignis sofort reagiert werden, muss nicht zwei Tage lang gewartet werden. In diesem Fall soll die Versammlung möglichst bald angemeldet werden (Eilversammlung). Die Versammlung kann auch noch spontan an Ort und Stelle angemeldet werden (Spontanversammlung). In der Anmeldung ist anzugeben:

- Anmelder,
- Versammlungsleiter,
- Ort und Zeit,
- ungefähre erwartete Anzahl der Teilnehmer,
- Zwischenkundgebungen,
- "Kundgebungsmittel" (Transparente, Infomaterial, Lautsprecherwagen etc).

Grundsätzlich ist die Polizei nicht befugt, persönliche Daten, also etwa des Anmelders oder Versammlungsleiters an die Öffentlichkeit oder an die Presse weiterzugeben. Andererseits begeben sich Anmelder, Versammlungsleiter und Demonstranten bewusst in die Öffentlichkeit, so dass ein öffentliches Interesse an Ihrem Namen besteht. Davon ist keinesfalls die Mitteilung der Adresse umfasst. Im Zweifel sollte man sich nicht darauf verlassen, dass die eigenen Daten geheim bleiben.

Versammlungsleiter

In der Anmeldung, sei sie schriftlich oder spontan, muss angegeben werden, wer Versammlungsleiter sein soll (§ 14 Abs.3 Versammlungsgesetz). Anmelder und Versammlungsleiter können, aber müssen nicht identisch sein. Meldet ein Verein die Demonstration, ist der Vereinsvorsitzende Versammlungsleiter, wenn nicht eine andere Person benannt wird (§ 7 Abs. 2 VersG). Er hat eine "angemessene Anzahl" von Ordnern zu benennen; die weiße Armbinden mit der Aufschrift "Ordner" tragen müssen.

"Kooperationsgespräch"

In der Regel lädt das Ordnungsamt ein paar Tage vor der Versammlung Anmelder und Versammlungsleiter zu einem sogenannten "Kooperationsgespräch" ein. Auf jeden Fall sollte man teilnehmen, weil die Nichtteilnahme als Verweigerung der Zusammenarbeit und als Indiz für eine Gefahr herangezogen werden, um ein Verbot zu rechtfertigen. Man sieht sich dann allein oder zu zweit einer Phalanx von mehreren Mitarbeitern des Ordnungsamts und der Polizei gegenüber. Hat die Versammlung den entsprechenden politischen Hintergrund kann

man davon ausgehen, dass die Runde schon beim "Verfassungsschutz" Rücksprache genommen hat. Auch wenn nur ein oder zwei Personen geladen sind, sollte man einfach noch jemand mitnehmen, um sich sicherer zu fühlen. Ordnungsamt und Polizei werden dann oft versuchen zu erklären, warum die angemeldete Route oder anderes schon mal überhaupt nicht geht. Leider ist oft ihr erstes Anliegen nicht, die Versammlung zu ermöglichen, sondern möglichst wenig Arbeit und möglichst gute polizeiliche Einsatzbedingungen zu haben. Man sollte durchaus auf seinem Standpunkt beharren. Es ist schon oft vorgekommen, dass plötzlich etwas möglich war, was vorher undenkbar schien.

Auflagen

Das Demonstrationsrecht umfasst auch das Recht des Anmelders, Ort, Zeit, Dauer, Ablauf und "Kundgebungsmittel" frei zu bestimmen. Das Grundrecht besteht nur, wenn die Versammlung "friedlich und ohne Waffen" stattfindet. Das Tragen von Uniformen im Sinne von "gleichartigen Kleidungsstücken" ist stets verboten. (.....)

Auflagen sind nur zulässig, "wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung ... unmittelbar gefährdet ist" (§ 15 Abs. 2 VersG). Die "öffentliche Sicherheit oder Ordnung" ist die Gesamtheit aller Gesetze, insbesondere die Rechte anderer. Es verstösst zum Beispiel gegen die öffentliche Sicherheit bei Rot über die Ampel zu gehen, oder als Fußgänger die Strasse zu benutzen. Allerdings ist die hohe Bedeutung des Versammlungsrechts zu beachten: Daher sind zeitweise demonstrationsbedingte Beeinträchtigungen der normalen Ordnung zulässig, wenn sie nach dem Demonstrationszweck notwendig sind. Daher darf die Demonstration eine Autostrasse benutzen, auch wenn Autofahrer dadurch aufgehalten werden; oder auf dem Marktplatz kann Lautstark protestiert werden, auch wenn die Gemeinderäte im nahen Rathaus tagen und so weiter. Auch die demonstrative Sitzblockade als solche ist nicht unzulässig. Sie kann im Einzelfall unzulässig werden, wenn sie länger andauert, oder etwa bei einer Autobahn - sofort eine unmittelbare Gefährdung von Rechtsgütern eintritt. Eine kurzzeitige Blockade einer Ortsstrasse im Rahmen einer „Reclaim the streets“-Party kann daher nicht verboten werden. Es liegt gerade im Wesen der Demonstration, „demonstrativ“ die normale Routine ~~z~~ ~~u~~ ~~f~~ ~~s~~ ~~t~~ ~~ö~~ ~~r~~ ~~s~~ ~~a~~ ~~c~~ ~~h~~ ~~t~~ ~~die~~ ~~Ordnungsbehörde~~, der Polizei mit bestimmten Auflagen Eingriffsmöglichkeiten zu sichern. So wird etwa das Mitnehmen von Hunden verboten, weil diese eine Gefahr wären, oder Transparentstangen dürfen nur 1 m lang sein, oder der Lautsprecher darf nur eine bestimmte Lautstärke haben. Diese Einschränkungen sind nur zulässig, wenn die Polizei nachweisen kann, dass sonst bei der konkret geplanten Demonstration eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit entsteht. Allgemeine Erfahrungen aus früheren Versammlungen genügen nicht. (...)

Rolle des Versammlungsleiters

Der Versammlungsleiter bestimmt den Beginn, Ablauf und Ende der Versammlung. Er kann eine Versammlung auch unterbrechen und später fortsetzen. Er darf bestimmte Personen von der Versammlung ausschliessen und sie wegschicken. Die Kommunikation zwischen Polizei und Versammlung muss über den Versammlungsleiter laufen. Die Polizei darf daher nicht einfach Demo-teilnehmern irgendwelche Anweisungen geben, sondern muss versuchen - so sie rechtmässig sind - diese über den Versammlungsleiter durchzusetzen. Der Versammlungsleiter hat so eine gewisse Schutzfunktion gegenüber der Polizei, andererseits kann die Polizei versuchen, ihn im Sinne weiterer Einschränkungen zu instrumentalisieren. (...)

Verbot und Auflösung

Die Ordnungsbehörde, nicht die Polizei, kann die Versammlung verbieten, wenn auf andere Weise die öffentliche Sicherheit nicht gewährleistet werden kann (§ 15 Abs.1 VersG). Daher muss die Ordnungsbehörde etwa den Versammlungsleiter zuerst zu veranlassen suchen, einzelne Teilnehmer von der Versammlung auszuschliessen. Erst wenn der Leiter sich weigert oder ein Ausschluss die Gefahr nicht beseitigt, kann verboten werden. Ist die Versammlung verboten, ist die Polizei zur Auflösung der Versammlung verpflichtet. Nach Auflösung müssen sich die Teilnehmer entfernen. Die Polizei muss also dafür sorgen, dass die gemeinsame Meinungskundgabe beendet wird und sich die Teilnehmer zerstreuen. Allerdings kann sie die Ansammlung auch weiter dulden, wenn dies für alle Beteiligten weniger gefährlich als der Einsatz körperlicher Gewalt ist. Räumt die Polizei einen Ort, so ist dies die Anwendung „einfacher unmittelbarer Gewalt“. Diese darf nur nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip vorgenommen werden, also dann wenn keine anderen Mittel erfolversprechend sind, um die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten. Den Einsatz rechtfertigendes Schutzgut ist allerdings nicht schon die Durchführung der Auflösung selbst, sondern andere Schutzgüter wie Eigentum oder körperliche Unversehrtheit Dritter.

Die Polizei muss verständlich (!) auffordern, den Platz zu verlassen. Eine dreimalige Aufforderung ist zwar üblich, aber nicht notwendig. Notwendig ist aber die Bekanntgabe des Verbots und der Auflösung. (...)

Grundsätzlich hat eine zuerst angemeldete Versammlung Vorrang vor einer später angemeldeten [Gegendemonstration - d.Red.]. Die Polizei ist verpflichtet, eine Versammlung zu schützen, auch eine Nazi-Demo. Nach § 21 Versammlungsgesetz ist schon die Störung einer Versammlung strafbar. (...)

(Die Publikation kann bei Bündnis 90/Die Grünen in Sachsen unter 0351 1494 0108 (Yvonn Spauschus) bestellt werden.)

3. Gesteinsabbau Steina III

Kleine Anfrage von Frau Klein, SPD-Fraktion im sächs. Landtag

Sehr geehrter Herr Präsident, namens und im Auftrag der Staatsregierung beantworte ich die im Betreff bezeichnete Kleine Anfrage wie folgt:

Am Stadtrand der Kleinstadt Hartha, in unmittelbarer Nähe einer Schule, eines Wohngebietes, eines Hotels, eines Friedhofes und außerdem in einer Wasserschutzzone ist die Eröffnung eines Gesteinsabbauvorhabens geplant.

1. Bis wann ist der Planfeststellungsbeschluss des Oberbergamtes Freiberg zu erwarten?

zu 1.:

Das Anhörungsverfahren ist abgeschlossen. Eine endgültige Entscheidung durch das Sächsische Oberbergamt wird bis Ende des Jahres 2001 erwartet.

2. Inwieweit wurden die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eingereichten und angehörten Stellungnahmen betroffener Bürgerinnen und Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange bewertet?

zu 2.:

In allen bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren wird jede rechtzeitig eingegangene Einwendung von Bürgern und jede Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange geprüft und bewertet. Auch im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren "Festgesteinstagebau Steina III" trifft das Sächsische Oberbergamt als Verfahrens führende Behörde auf der Grundlage der Planunterlagen, der Bewertung aller abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen sowie der Ergebnisse des Erörterungstermines eine sachbezogene Entscheidung. Privatrechtliche Forderungen können allerdings in einem öffentlich-rechtlichen Verfahren nicht eingestellt werden. Hierzu bedarf es zivilrechtlicher Schritte.

3. Welche Erkenntnisse über die Existenzbedrohung anderer Unternehmen durch das Gesteinsabbauvorhaben liegen inzwischen vor?

zu 3.:

Durch das Sächsische Oberbergamt wurde geprüft, ob Unternehmen durch den Gesteinsabbau in Steina III gefährdet wären. Im Anhörungs- und Beteiligungsverfahren haben sich durch die Stellungnahmen der für wirtschaftliche Belange zuständigen Stellen des Regierungspräsidiums und des Landkreises sowie der Öffentlichkeit bisher keine hinreichenden Hinweise ergeben, dass bei einer möglichen positiven Entscheidung des Oberbergamtes die Existenz eines anderen Unternehmens bedroht sei. Der Entscheidung der Planfeststellungsbehörde soll damit nicht vorgegriffen werden.

4. Aus welchen Gründen soll die Wasserschutzzone Steina - Hölloch aufgehoben bzw. heruntergestuft werden?

zu 4.:

Mit der Verordnung des Landkreises Döbeln zur Aufhebung des Wasserschutzgebietes Steina- Höl-

loch vom 29.10.2001 (veröffentlicht in der Döbelner Rundschau vom 08.11.2001, Seite 16) wurde das Wasserschutzgebiet aufgehoben. Grundsätzlich werden Wasserschutzgebiete im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens der zuständigen unteren Wasserbehörde beim Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt aufgehoben. Eine Aufhebung ist immer dann vorzunehmen, wenn die Belange der Allgemeinheit eine Unterschützstellung nach den rechtlichen Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 19 WHG) und des Sächsischen Wassergesetzes (§ 48 SächsWG) nicht mehr erfordern, z.B. wenn für eine Wassergewinnungsanlage der öffentliche Versorgungszweck entfallen ist oder diese Gewinnungsanlage nur noch der Versorgung Privater dient. Aus den Gewinnungsanlagen des Schutzgebietes Steins- Hölloch wird seit 1995 kein Wasser mehr für die öffentliche Wasserversorgung entnommen. Nach Prüfung durch den Träger der öffentlichen Wasserversorgung sowie durch das Staatliche Umweltfachamt Leipzig und der im Ergebnis der Prüfung erarbeiteten Wasserversorgungskonzeption konnte auf das Wasserdargebot auf Dauer verzichtet werden, da weder Schutzwürdigkeit noch Schutzfähigkeit gegeben oder herstellbar sind.

5. Welche Auswirkungen wird die Aufhebung bzw. Herunterstufung dieser Wasserschutzzone auf den Planfeststellungsbeschluss haben?

zu 5.:

Im Rahmen der abzuwägenden Belange durch die zuständige Planfeststellungsbehörde entfällt mit der Aufhebung des Wasserschutzgebietes Steins- Hölloch für die betreffenden Grundstücke die bisherige Bedeutung des Wasserdargebotes für die öffentliche Wasserversorgung.

4. Vorrang und Vorbehaltsflächen in Sachsen

Antrag von MdL Frau Roth (PDS) zum Thema: Überprüfung der Vorrang- und Vorbehaltsflächen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Sachsen Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, in Vorbereitung auf die Neufassung des Landesentwicklungsplan bis 2003 eine sachsenweite Neubewertung der Sicherungswürdigkeit von oberflächennahen Rohstoffen insbesondere vor dem Hintergrund der Vereinbarkeit eines künftigen Abbaus mit den im letzten Jahrzehnt erheblich gewachsenen Ansprüchen und Anforderungen an den Schutz von Natur und Landschaft vornehmen zu lassen.

Begründung:

Die im Landesentwicklungsplan 1994 ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe basieren auf dem Rohstoffsicherungskonzept der Staatsregierung vom Juli 1993. Das Konzept ging in erster Linie von einer starken Nachfrage nach diesen Rohstoffen und von den wirtschaftlichen Interessen der Käufer von Bergerechten der Treuhandanstalt aus. Wie im Antragstext bereits dargelegt, hat der Schutz von Natur

und Landschaft seitdem im Geflecht aller abzuwägenden Belange erheblich an Bedeutung und Gewicht gewonnen. Dem soll mit einer Neubewertung der Sicherungswürdigkeit von oberflächennahen Rohstoffen rechtzeitig vor der Erarbeitung des neuen Landesentwicklungsplanes in gebührendem Umfang Rechnung getragen werden.

Antwort der sächs. Staatsregierung

Sehr geehrter Herr Präsident, namens und im Auftrag der Staatsregierung nehme ich zu dem im Betreff bezeichneten Antrag wie folgt Stellung:

Im Jahr 1993 wurde das Rohstoffsicherungskonzept als "Leitlinien der Staatsregierung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" beschlossen. Dabei dienen neben lagerstätten- und rohstoffgeologischen Kriterien auch Hinweise zu bestehenden rechtsgültigen Bergbauberechtigungen als Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten. Bereits damals wurden die Belange von Natur und Landschaft in die zur Erarbeitung des Rohstoffsicherungskonzeptes notwendige Abwägung eingestellt. Das führte im Ergebnis dazu, dass neben den Gebieten zur Rohstoffsicherung u.a. auch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft im Rohstoffsicherungskonzept enthalten sind. 1994 fand das Rohstoffsicherungskonzept dann in präzisierter Form Eingang in den Landesentwicklungsplan (LEP). Seitdem arbeitet die Staatsregierung daran, die Bewertungsgrundlage für eine nachhaltige Rohstoffsicherung zu verbessern. In diesem Zusammenhang wurde u.a. die "Karte oberflächennaher Rohstoffe" im Maßstab 1:50 000 (KOR 50) als katastermäßige Dokumentation erarbeitet. Darin sind alle Lagerstätten, Vorkommen und Häufigkeitsflächen der Steine-Erden-Rohstoffe flächendeckend für den Freistaat Sachsen erfasst. Wesentliche Datengrundlage für einen qualifizierten Flächenschutz von Natur und Landschaft, insbesondere für den Schutz wertvoller Ökosysteme, sind u.a. die Biotop- und Landnutzungskartierung des Freistaates Sachsen im Maßstab 1:10 000 sowie die selektive Biotopkartierung für den Freistaat Sachsen. Sowohl die Daten der KOR SO als auch die Daten der Biotop- und Landnutzungskartierung und der selektiven Biotopkartierung sind wesentliche Grundlage für ein bereits 2001 begonnenes Projekt der sächsischen Staatsregierung zur Weiterentwicklung des Rohstoffsicherungskonzeptes. Dazu ist es erforderlich, eine auf aktuellen Daten basierende Bewertung der Rohstofflagerstätten des Freistaates Sachsen durchzuführen. Auf dieser Grundlage ist dann, auch in Abwägung mit den Belangen von Natur und Landschaft, das Rohstoffsicherungskonzept fortzuschreiben. Im Rahmen dieser Aufgabe zur landesweiten Sicherung von Rohstoffvorkommen wird neben der katastermäßigen Dokumentation der Lagerstätten dieses Bewertungsverfahrens computergestützt als Bestandteil des Fachinformationssystems Rohstoffe eingerichtet. Das Bewertungsverfahren ermöglicht unter unmittelbarer Einbeziehung von Naturschutzkriterien die variable Anwendung von quantifizierten Merkmalen der einzelnen Rohstoff-

vorkommen zum Aufbau eines Lagerstättenrankings. Mit dieser Bewertung der Lagerstätten sind darauf aufbauende Abwägungen und Entscheidungen mit gebotener Berücksichtigung ggf. weiterer Belange von Natur und Landschaft möglich. Durch dieses Arbeitsinstrument wird die Bewertung der Lagerstätten insbesondere in Vorbereitung und Durchführung raumordnerischer Abwägungs- und Flächensicherungsmaßnahmen weiter objektiviert. Die Maßnahmen und Leistungen zur Verfahrensentwicklung und die Einsatzvorbereitung sind so angelegt, dass für die bevorstehende Neufassung des Landesentwicklungsplanes 2003 bereits auf den erstmaligen Einsatz dieses Instrumentes für eine landesweite Bewertung der Rohstoffe nach dem dargestellten Verfahren zurückgegriffen werden kann. Im Übrigen erfolgt bei der Neufassung des Landesentwicklungsplanes grundsätzlich die Sicherung der oberflächennahen Rohstoffe unter Berücksichtigung der Ansprüche und Anforderungen an den Schutz von Natur und Landschaft insbesondere durch die Umsetzung des Raumordnungsgesetzes vom 18. August 1997 (insbesondere § 2 Abs. 2 Punkt 3. und 8.) und entsprechend dem sächsischen Landesplanungs- und Naturschutzrecht. Die diesbezüglichen Bestimmungen wurden für beide Rechtsbereiche mit dem Gesetz zur Neuregelung des Landesplanungsrechts und zur Änderung der Sächsischen Bauordnung vom 14. Dezember 2001 (insbesondere Artikel 1 § 3 und Artikel 2 § 5) neu gefasst. Sie können also davon ausgehen, dass bei der Weiterentwicklung des Rohstoffsicherungskonzeptes die vom Antragsteller geforderte Berücksichtigung der gewachsenen Ansprüche und Anforderungen an den Schutz von Natur und Landschaft ausdrücklich erfolgt.

5. Familienwandertag am 15. Juni 2002

Bürgerforum zum Schutz der Radeburger-Laußnitzer Heide

- Kontakt: H. Uhlich, Ahornstr. 21 c,
- 01458 Ottendorf-Okrilla (Tel: 035205-45892)
- E-Mail: holger.uhlich@sz-online.de

Das Bürgerforum zum Schutz der Radeburger-Laußnitzer Heide lädt ein zur Naturschutzwanderung mit Zielpunkt Töpfergraben

Die großflächige Auskiesung der Radeburger-Laußnitzer Heide durch das Kieswerk Ottendorf-Okrilla ist noch immer nicht vom Tisch. Nur halbherzig ist das Bekenntnis des Sächsischen Ministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den in diesem besonderen Waldgebiet liegenden europaweit einmaligen Moorwäldern von Großdittmannsdorf. Sie sind zwar in die 3. FFH-Meldetranche des Landes Sachsen aufgenommen. Sie stehen jedoch auf einer Konfliktliste, will heißen, Sachsen verschiebt die Entscheidung ob ausgekieset werden darf oder nicht nach Brüssel. Das Gebiet um den „Töpfergraben“ bei Radeburg- ebenfalls Teil des Biotopverbundes- ist trotz Intervention anerkannter Naturschutzverbände und maßgeblicher

Kommunalpolitiker des Landkreises Meißen und der Stadt Radeburg nicht als FFH-Gebiet gemeldet. Zu- fall oder Absicht ? Da der Antrag zur Auskiesung auch für dieses Gebiet vorliegt, drängt sich der Verdacht auf, dass auch bei dieser Entscheidung eher das Wirtschaftsministerium Pate stand.

Das Bürgerforum zur Rettung der Radeburger- Laußnitzer Heide, bestehend aus den Heimatvereinen Medingen, Ottendorf – Okrilla, Promnitztal und der Bürgerinitiative Würschnitz, hat gemeinsam mit dem NABU

am 15. 06. 2002

einen Familienwandertag

durch die Radeburger- Laußnitzer Heide organisiert. Wir haben alle Natur- und Wanderfreunde vor allem aber reichlich Politprominenz zu dieser von Mitgliedern des NABU geführten Wanderung eingeladen. Ein Infozelt am Zielpunkt der Wanderung, aufgestellt vom NABU, gibt zusammenfassend anhand von Schautafeln Auskunft über die Schutzgüter im Wandergebiet und deren Bedeutsamkeit für die FFH-Liste der EU.

Wenn Sie Ihre Teilnahme an der Wanderung ermöglichen können, erwarten wir Sie am 15. Juni 2002 um 09:30 Uhr am Treffpunkt: Kirche Großdittmannsdorf (bei Radeburg).

Weitere Daten zur Wanderung sind aus dem nachfolgenden Text zu entnehmen.

Wandern in der Radeburger-Laußnitzer Heide, solange es sie noch gibt !

FAMILIENWANDERTAG AM 15. JUNI 2002

Das Bürgerforum zum Schutz der Radeburger- Laußnitzer Heide lädt ein zur Naturschutzwanderung mit Zielpunkt Töpfergraben.

- eine einmalige Gelegenheit für alle naturliebenden und – interessierten großen und kleinen Wander- und Radtourfreunde im Umfeld der Radeburger- Laußnitzer Heide die Schönheit des Biotopverbundes, seine Vielfalt, seinen Reichtum an seltenen und schützenswerten Pflanzen und Tieren besser kennen zu lernen.
- eine familienfreundliche Wanderung geführt von Mitgliedern des Naturschutzbundes NABU mit besonderem Augenmerk auf die Naturschutzgebiete und deren europaweite Bedeutsamkeit.
- dazu auch ein Infozelt des NABU am Zielpunkt (Nähe Töpfergraben).

Je nach Wohnlage, sportlichem Ehrgeiz und Interesse gibt es 3 verschiedene Touren.

Tour I Großdittmannsdorfer/Radeburger Tour
Zeit: 9:30 Uhr Treffpunkt: Kirche - Großdittmannsdorf

Tour II Ottendorfer/Medinger Tour (mit Fahrrad)
Zeit: 9:00 Uhr Treffpunkt 1: Kirche – Medingen und
9:00 Uhr Treffpunkt 2: vor Gaststätte Wachberghöhe

Tour III Tauscha/Würschnitzer Tour
Zeit: 9:00 Uhr
Treffpunkt: Bushaltestelle Würschnitz

Ankunftszeit der Wandergruppen am Zielpunkt: gg. 11.30 Uhr

Ausgangspunkte für die jeweiligen Touren siehe Wanderkarte.

Für die notwendige Verpflegung unterwegs muss selbst gesorgt werden.

Preiswertes Getränkedepot am Zielpunkt.

Das Bürgerforum freut sich über eine zahlreiche Teilnahme und hofft den Freundeskreis der Radeburger-Laußnitzer Heide mit diesem Wandertag beträchtlich zu vergrößern.

Heimatverein Medingen Heimatverein Promnitztal
Heimatverein Ottendorf
Bürgerinitiative Würschnitz
unterstützt vom NABU Regionalverband Meißen- Dresden

6. Zum Beispiel: Stellungnahme

Wie kann eine Stellungnahme im Raumordnungs- oder Planfeststellungsverfahren aussehen? Weil diese Frage schon öfters an uns herangetragen wurde, möchte ich das beispielhafte Gutachten zum Planfeststellungsverfahren Laußnitz II hier abdrucken. Es wurde von der im vorigen Artikel einladenden Bürgerinitiative Laußnitz/Radeburg in Zusammenarbeit mit dem NABU erarbeitet und von der Grünen Liga eingesandt (Vielen Dank für die freundliche Genehmigung an Fr. Dr. Löffler).

Stellungnahme der Grünen Liga Sachsen e.V. zum Obligatorischen Rahmenbetriebsplan nach § 57 a BBergG für das Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben Kiestagebau Laußnitz 2

Das Vorhaben „Kiestagebau Laußnitz 2“ wird aus landschaftspflegerischen und naturschutzfachlichen Gründen grundsätzlich abgelehnt. Folgende Gründe sind dafür maßgebend:

1. Schon im Raumordnungsverfahren wurde festgestellt, dass der Kiesabbau im Bergwerksfeld Laußnitz 2 zu den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, der Wasserwirtschaft und der Forstwirtschaft sehr konflikträchtig ist. In Abwägung aller Einwände wurde in der Raumordnerischen Beurteilung (ROB 2000) festgelegt, dass ein Abbau zwischen den beiden NSG nicht erfolgt und die Variante 1 (Abbau im Trockenschnitt) favorisiert, um hydrogeologische Auswirkungen auf die Naturschutzgebiete auszuschließen.

2. Dessen ungeachtet beantragen die Antragsteller im vorliegenden Rahmenbetriebsplan (RBP) erneut die Auskiesung zwischen den beiden Naturschutzgebieten (Abbaufeld I/3 und II). Außerdem ist die

Nassauskiesung in den Abbaufelder I/1, I/2 und I/3 vorgesehen. Die Nassauskiesung im Abbaufeld I/3 erfolgt teils parallel zum Moorwaldgebiet am Pechfluss.

3. Den Antragstellern war bekannt, dass sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum beantragten Vorhaben 2 Naturschutzgebiete mit FFH-würdigen prioritären Lebensräumen und Arten befinden. Inzwischen sind die beiden Niedermoore und weitere naturschutzfachlich bedeutsame Flächen in der Radeburger- Laußnitzer Heide im Anhörungsverfahren der 3. Meldetranche des Freistaates Sachsen.

4. Die Antragsteller belegen mit den Festhalten an den Auskiesungsplänen zwischen den NSG sehr eindrucksvoll, dass Sie im Interesse vordergründiger Profitmaximierung nicht bereit sind, konfliktreduzierende Maßgaben der Behörden geschweige denn selbst auferlegte Abbaubeschränkungen zu respektieren.

5. Lt. ROB 2000 (S. 19 ff) ist der Nachweis zu erbringen, dass durch das Vorhaben keine wasserhaushaltlichen Beeinträchtigungen der NSG zu erwarten sind. Neben Grundwasserabsenkung sind Grundwasseraufhöhungen und das Eindringen kontaminierten Wassers auszuschließen (ROB 2000 Maßgabe 1.1.2). Das hydrogeologische Gutachten des vorliegenden Rahmenbetriebsplanes simuliert im Modellversuch nur die gleichzeitige Auskiesung der Vorhaben Laußnitz 2 und Radeburg. Die beiden dazu ebenfalls parallel betriebenen Tagebaue Laußnitz 1 und Würschnitz 1 bleiben unberücksichtigt. Die Begründung für die Vernachlässigung der beiden zusätzlichen Tagebaue bei der Modellierung der Grundwasserabsenkung im vorgenannten Bereich sind nicht schlüssig und ignorieren die räumliche und zeitliche Interaktion aller in Betrieb befindlichen Tagebaue bei der Grundwasserabsenkung. Außerdem repräsentiert das für die Modellierung genutzte Verfahren (GSBA, basierend auf Ansätzen des Werkstandards Wapro 1.42) eine vor 30 Jahren übliche Modellierungspraxis, die einen horizontalen, homogenen und isotropen Grundwasserleiter mit konstanten Parametern voraussetzt. Dieser Ansatz ist angesichts der gemessenen Differenzen von Grundwasserständen nicht gerechtfertigt. Und schließlich wird bei der Modellierung nur von äußeren Randbedingungen 1. Art (konstanter Wasserspiegel) an drei Seiten des Modells ausgegangen. Dieser Ansatz ist ebenfalls fragwürdig. Damit werden die Aussagen des hydrogeologischen Gutachtens zu den Auswirkungen des Kiesabbaus auf die FFH-Gebiete im unmittelbaren und weiteren Umfeld generell in Frage gestellt. Sie sind zugunsten der Antragsteller extrem geschönt und teils verfälscht. Die Einhaltung des Veränderungsverbot im FFH-Gebiet kann nicht garantiert werden. Eine wissenschaftlich begründete hydrologische Pufferzone er-

mittelt von einem unabhängigen unparteiischen Gutachter ist zwingend notwendig.

6. Das Vorhaben ist aus naturschutzfachlichen Gründen in seiner Gesamtheit abzulehnen, weil die Erhaltung des geschlossenen Waldgebietes nicht nur für den überregionalen Biotopverbund von herausragender Bedeutung ist. Der beerstrauchreiche Altwaldbestandes ist unverzichtbarer Lebensraum Bestandteil verschiedener gefährdeter und geschützter Arten (vgl. auch RBP S. 35 ff) die von den Antragstellern selbst als „unbedingt erhaltenswürdig einzustufen sind“ (RBP S. 36). Er ist außerdem Garant für den Erhalt der für das FFH-Gebiet typischen Nährstoffsituation, sowie der dort vorherrschenden lokal-, mikroklimatischen und hydrologischer Verhältnisse. Das RBP schätzt ein, dass im Eingriffsraum "die forstlichen Bestände in dieser Zusammensetzung und Alterstruktur dem Naturhaushalt für immer entzogen werden. Die Ermittlung einer wissenschaftlich begründeten Nährstoff- und ökologischen Pufferzone ist deshalb ebenfalls zwingend erforderlich.

7. Mit der Aussage des RBP (S. 64), dass „aktive Arten dem Abbaudruck durch Verlassen des Habitats in angrenzende noch vorhandene Lebensräume entgegnen“ können, wird eine Bestandseinbuße, Populationsverlust und die Ausrottung hochspezialisierter Arten als Folge des Kiesabbaus in Kauf genommen. Nach § 25 SächsNatSchG gilt das Verbot der Beeinträchtigung und Zerstörung von Lebensstätten wildlebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund. Die tierökologischen Aussagen des vorliegenden RBP sind oberflächlich und teils unwissenschaftlich. Wir fordern eine Populationsgefährdungsanalyse.

8. Schließlich fordern wir für das beantragte Vorhaben eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 12 BNatSchG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie unter Einbeziehung aller beantragten und bereits genehmigten Abbauvorhaben der Antragsteller in der Radeburger- Laußnitzer Heide. Wir weisen darauf hin, dass bei weiteren Vorhaben der Antragsteller, ähnlich unzulängliche hydrologische und naturschutzfachliche Ansatzpunkte Grundlage für die Erteilung einer Abbaugenehmigung waren. Die Einhaltung des Veränderungsverbot für die bereits nachgemeldete bzw. nachzumeldenden FFH-Gebiete (Kleinnaundorfer und Zschornaer Teichgebiet, Große Röder und Stausee Radeburg sowie Töpfergrund) ist zu prüfen. (Bestandsschutz haben dabei lediglich die vor dem 04.06.1995 genehmigten Vorhaben des Antragstellers!) Wir betonen, dass die FFH-Verträglichkeitsprüfung eine eigenständige Neuerung der FFH-Richtlinie ist. Die im Planfeststellungsverfahren vorgelegte UVPG ist dafür *kein* Ersatz, wie von den Antragstellern in Anlage A4.6. S. 1 angenommen. Diese Verträglichkeitsprüfung ist an den FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten sowie

an kennzeichnenden Arten der FFH- Biotop vorzunehmen. Eine nachvollziehbare Gefährdungsanalyse ist vorzulegen.

9. Die im Vorhabensbereich vorhandenen forsthistorischen Sachzeugen (historische Schneisen und forstliche Wegsäulen) sind in der NSG Rechtsverordnung als Schutzgut im Schutzzweck enthalten. Der originäre Zustand ist nach der Auskiesung nicht wiederherstellbar da der historische Wert beim Aufstellung alter Wegsäulen und dem Anlegen von Schneisen auf einer abgesenkten Grubensohle verloren ist.

10. Der Verzicht auf das Vorhaben wäre ohne wirtschaftliche und soziale Not möglich. Dem Kieswerk Ottendorf Ockrilla stehen im Tagebau Laußnitz I noch ca. 35 ha unverritztes Vorfeld im Trockenschnitt und rund 80 ha zur Restgewinnung im Nassschnitt zur Verfügung. Bei der gegenwärtigen und prognostizierten Entwicklung der Bauwirtschaft kann der Kiesbedarf des Landes Sachsen durch den Abbau in weniger sensiblen Bereichen vollauf gedeckt werden.

Zu den Gründen der Ablehnung im Detail: Die Konsequenzen der Auskiesung zwischen den beiden NSG und im gesamten beantragten Raum für die Lebensräumen streng geschützter Arten:

1.1 Zerstörung des Biotopverbunds

Aus Sicht des Naturschutzes ermöglicht der Wald zwischen den Schneisen 1 und 2 die sinnvolle Verbindung (Kohärenz) der beiden NSG und damit die Ausbreitung von Arten unterschiedlicher Standortansprüche. (u.a. auch FFH- Arten wie Große Moosjungfer, östliche Moosjungfer) In diesem Waldbereich befinden sich die Vermehrungsstätten und Jahreslebensräume der FFH- Arten Glattnatter und Zauneidechse. Außerdem sind die trockenwarmen Kiefernbestände Populationszentrum der Kreuzottern (sonn-, Paarungs, Wurf- und Überwinterungsplätze). Deren Jagdrevier wiederum sind die daneben gelegenen Moore. Die zur Auskiesung beantragte Gesamtfläche ist unverzichtbarer Bestandteil (Nahrungsrevier und Ruhebereich) der Habitatsansprüche weiterer gefährdeter Arten wie Waldschnepfe, Raufußkauz, Waldwasserläufer und Fledermäuse sowie Moorfrosch, Knoblauchkröte und Wechselkröte. Die letztgenannten Arten sind nach FFH- Liste streng zu schützende. Die gesamte Waldfläche südwestlich der Würschnitzer Strasse ist somit von überregionaler Bedeutung nicht nur für den Reptilienschutz, als letzte Rückzugsgebiete der Kreuzottern. Die Radeburger- Laußnitzer Heide ist als geschlossener Waldkomplex mit Altwaldbestand und heidetypischer Vegetation von herausragender überregionaler Bedeutung. In den grabenreichen Nassstandorte halten sich Fischotter auf, die zwischen den Kleinnaundorfer Teichen und dem Ködertal wandern (Migrations- und Nahrungsgebiete).

Schon jetzt hat die großflächige Kiesgrube Laußnitz I Barrierewirkung für die Artenausbreitung und das Artenvorkommen. Der RBP verzichtet auf die Bewertung des beantragten Raumes für den Biotopverbund (Große Röder, die beiden Niedermoore, Töpfergrund Radeburg und die Kleinnaundorfer und Zschornaer Teiche) sowie die Artenausbreitung. Gleichmaßen verzichtet wird auf dessen Bewertung im großräumigen Verbund zum FFH-Gebiet Königsbrücker Heide.

Die Zerstörung von Lebensräumen für o.g. Arten durch Flächenentzug, Geräusche, und Unterbrechung eines vorhandenen Biotopverbundes gleicher bzw. miteinander verzahnter Strukturen wird im RBP konstatiert (S. 64),. erfährt jedoch in seiner existentiellen Bedeutsamkeit für den Erhalt wertvoller Populationen keine Bewertung. Dem entstehende Populationsdruck soll durch Schaffung neuer strukturreicher Waldflächen entgegengewirkt werden. Die Antragsteller verschweigen dabei, dass der Abbau der trockenwarmen Kiesrücken und die geplante grundwassernahe Aufforstung völlig neue lokal- und mikroklimatische Verhältnisse hervorbringt und die derzeitige Nachbarschaft der kühlfeuchten Moorstandorte und trockenwarmen Waldflächen als Grundlage für den vorhandenen Artenreichtum unwiederbringlich zerstört.

1.2 Störung der hydrologischen Situation in den NSG

Das Vorhaben befindet sich im Grundwassereinzugsgebiet der Großen Röder und vollständig im Grundwasser- und teilweise im Oberflächeneinzugsgebiet der beiden NSG „Waldmoore bei Großdittmannsdorf“ Im Hydrologischen Gutachten der Antragsteller werden bei der geohydraulischen Modellberechnung (vgl. dazu Pkt. 4 dieser Stellungnahme !) die *Grundwasserabsenkungen in den Niedermooren* bei reduziertem Abbau noch mit *unter 5 cm* angenommen (Gutachten S. 25ff) Im Bereich des Bergwerksfeldes Radeburg sollen durch den Abbau der Kiesfelder Laußnitz ebenfalls keine messbaren Grundwasserabsenkungen entstehen, solange Radeburg nicht im Nassschnitt betrieben wird. Bei Trockenschnitt im Laußnitzer Abbaufeld II erhöhe sich der Grundwasserzufluss. Dieser Grundwasserüberschuss käme theoretisch der Moorbildung zu Gute. (Gutachten S. 33) . Wir weisen darauf hin, dass in den Mooren bereits Wasserpiegelsenkungen von wenigen Zentimetern zu Änderung der Vegetation führen können. Eine Austrocknung der obersten Moorschicht zerstört die Moore als Lebensstätte für torfbildende Moose (Torfmoose) und spezialisierte Tiere. Wasserstandsschwankungen gefährden z.B. die Vermehrungsstätten der in Sachsen vom Aussterben bedrohten Arktischen Smaragdlibelle. Ein vorübergehend erhöhter Zufluss führt ebenfalls zu einer Störung des hydrologischen Gleichgewichtes im

Schutzraum mit entsprechenden Konsequenzen für den Erhalt stenöker Moorarten. Lt. RBP erfolgt die Nassauskiesung im Abbaufeld I im Kreuzungsbe- reich zweier Grundwasserscheiden, die nach Nor- den in Richtung Heidewiesenbach bzw. Ortslage Würschnitz, nach Westen dem „Verlorenen Wasser“ und nach Südwesten dem südlichen Teil des NSG Waldmoore Großdittmannsdorf zufließen. (Hydro- logisches Gutachten S. 19) Eine Bewertung der Fol- gen des Nassabbaus im Abbaufeld I für die Grund- wasserzuführung zu den Schutzgebieten erfolgt nicht. Lediglich beim Abbaufeld 1/2 soll die Förder- menge reduziert werden im Interesse einer nach Ansicht der Antragsteller zu vernachlässigen Ab- senkung des Grundwassers. Das Hydrologische Gutachten trägt in keiner Weise der komplexen geohydrologischen Vernetzung des gesamten Ra- deburger- Laußnitzer Heidegebietes Rechnung. Veränderungen des Wasserhaushaltes durch die großflächige Abholzung des Altwaldbestandes (z.B. auf die relativ konstante Wasserführung des Pech- flusses, des Heidewiesenbaches und des Springba- ches (RBP S. 14/21) und auf weitere Zuflussgräben und Bäche sowie Quellbereiche werden im Hydro- geologischen Gutachten ebenfalls nicht bewertet. Mit der Störung der konstanten Wasserführung im Heidewiesen und Springbach jedoch werden zusätz- liche Schutzgebiete mit vorliegendem Antrag eben- falls beeinträchtigt und der Erhalt weiterer schutz- würdiger Lebensräume in Frage gestellt. Die Funkti- on des geschlossenen Waldkomplexes zur Siche- rung der Wasserressourcen im Trinkwasserschutz- gebiet bleibt unbeachtet. Der Eingriff in den Grund- wasserhaushalt des Trinkwasserschutzgebietes wird im RBP als unerheblich abgetan. Diese Ein- schätzung ist oberflächlich und nicht akzeptabel an- gesichts der zweifelhaften Ansätze im hydrologi- schen Gutachten der Antragsteller.

1.3. Störung des Nährstoffhaushaltes in den NSG.

Durch Abholzung des zusammenhängenden Wald- gebietes fällt der Wald als Nährstofffilter für die Moore weg. Die Beseitigung der filternden Boden- passage kann zur Nährstoffanreicherung und damit Zerstörung der nährstoffarmen Moorbiotope als Le- bensstätte stärker Moorarten führen. Nachteilig be- troffen wären von Nährstoffeinträgen auch der A- Horizont der Moosmoore. Im RBP finden sich keine Angaben zur Nährstoffsituation der Quellen und Moorgewässer im Untersuchungsgebiet.

1.4. Störung der lokal- und mikroklima- tischen Verhältnisse für Habitate und Arten

Die gegenwärtig vorherrschenden speziellen klima- tischen Verhältnisse im Schutzgebiet werden durch die Auskiesung zerstört und sind im Zuge der Wie- deraufforstung nicht wiederherstellbar. Wie bereits

erwähnt, verändern sich in Folge des Abbaus der trockenwarmen Kieshochrücken und einer geplan- ten grundwassernahen Aufforstung die lokalen und mikroklimatischen Verhältnisse. Die enge Nachbar- schaft von kühl- feuchten Moorstandorten und tro- ckenwarmen Waldflächen war Voraussetzung für die Entstehung des Artenreichtums an Flora und Fauna im Untersuchungsgebiet. Die am Hangfuß der Kiesrücken entwickelten Moore und Tieflandfich- tenwälder boreal-montanen Charakters befinden sich im Bereich von Kaltluftseen in natürlichen Hohl- formen. Der Abbau der Höhenrücken kann diese a- biotische Voraussetzung für das Moornachstum verschlechtern oder völlig zerstören. Nebelneigung, Windverhältnisse u.a. Faktoren sind in ihrer langfris- tigen Auswirkung auf den Schutzraum ebenfalls nicht untersucht. Die Funktion des geschlossenen Waldgebietes für den Klimaschutz, und als Schad- stofffilter (Nähe Autobahn, erhöhtes Flugaufkom- men und Großstadt Dresden), damit Garant für die Lebensqualität der dort lebenden Menschen ist in keiner Weise gewürdigt.

Unabhängig von den Ergebnissen der noch ausste- henden FFH- Verträglichkeitsprüfung des beantrag- ten Vorhabens, begründen wir unsere Ablehnung weiter auf folgenden Vorgaben des Bundesnatur- schutzgesetzes, des Sächsischen Naturschutzge- setzes und der NSG Rechtsverordnung des Regie- rungspräsidiums Dresden v. 15.7.1999 bzw. v. 19.12.2000 zum Schutz der Waldmoore:

1. Der Eingriff ist zu unterlassen, weil er mit den Zie- len der Raumordnung (ROB 2000) und Landespla- nung unvereinbar ist im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. SächsNatSchG.

2. Der Eingriff ist vermeidbar im Sinne § 9 Abs. 1 SächsNatSchG, nicht ausgleichbar im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 3 SächsNatSchG und daher zu unterlas- sen. „Eine Beeinträchtigung ist dann ausgeglichen, wenn nach Beendigung des Eingriffs keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Natur- haushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild wiederhergestellt oder landschaftsgerecht neu ges- taltet ist.“ (§9 Abs. 2 SächsNatSchG; §8 Abs.2 Satz 4 BNatSchG) „Der Eingriff ist zu untersagen, wenn die Beeinträchtigung nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maße auszugleichen sind und die Be- lange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Range vorgehen.“ (§8 Abs. 3 BNatSchG ; § 9 Abs.1 Nr. 3 SächsNatSchG)

3. Alle Maßnahmen und Handlungen, die in das Schutzgebiet hineinwirken können und die geeignet sind, dessen Bestand zu gefährden können im Ein- vernehmen mit der zuständigen Fachbehörde unter- sagt werden (§ 16 Abs. 4 SächsNatSchG). Der Ein- griff gefährdet die reliefbedingte klimatische Son- derstellung beider Naturschutzgebiete.

4. Das beantragte Vorhaben steht im Widerspruch zu den §§ 3 Abs. 2 Ziff 1 und 2 und § 4 Abs.2 Ziff 5 und 6 der Rechtsverordnung zu den NSG Waldmoore (Erhaltung des gebietseigenen Hydroregimes, einschließlich Schutz- und Pufferzonen, Entwässerungsverbot bzw. Verbot anderer Maßnahmen zur Veränderung des Wasserhaushaltes, Bewahrung eines intakten Moor- und Torfkörpers und Verbot von Handlungen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern können. Nach § 3 Ziff 4 der Rechtsverordnung für die NSG sind Erhalt und Entwicklung einer moortypischen Flora und der Erhalt des Lebensraumes einer beispielhaften moortypischen Fauna (insbesondere Libellen-, Lurch- und Kriechtiere sowie Vogelarten) von überregionaler Bedeutung.

5. Die Verpflichtungen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Flügel- und Schneisensystems und der kultur- und forsthistorischen Sachzeugen ergeben sich aus den §§ 8 III SächsWaldG und § 14 iVm 12 ff. SächsDenkmalSchG. sowie § 14 SächsVermessungsG. Eine Wiederherstellung im originären Zustand nach der Rekultivierung ist jedoch ausgeschlossen.

7. Das neue Bundesnaturschutzgesetz

Einladung zum Workshop

Ein großer Wurf für die Natur?
Auswirkungen der Novelle auf die Naturschutzpraxis in Sachsen

1. Juni 2002
10:00 bis 18:00 Uhr
Dresdner Volkshaus,
Schützenplatz

Inhalt

Das neue Bundesnaturschutzgesetz ist Anfang April in Kraft getreten: Erstmals gibt es ein bundesweites Verbandsklagerecht sowie schärfere Regeln für Artenschutz. Mit dem neuen Naturschutzgesetz erhalten Umweltverbände erstmals das Recht, bundesweit gegen Projekte wie Straßen- oder Flussausbau zu klagen, an denen auch der Bund beteiligt ist. Eine aktuelle Studie des Unabhängigen Institutes für Umweltfragen (UfU) zeigt, dass die Verbandsklage ein wirksames Mittel ist. Entscheidend sei meist schon der Drohmechanismus: Allein die Möglichkeit einer Klage lässt Planer bei ihrer Arbeit Naturschutzbelange stärker berücksichtigen. Insgesamt sieht das neue Naturschutzgesetz schärfere Regeln für Artenschutz und naturverträgliche Landwirtschaft vor. Die wichtigsten Neuerungen neben dem Verbandsklagerecht sind:
Das Verhältnis zwischen Naturschutz und Landwirtschaft wird neu definiert, vor allem durch Mindeststandards der »guten fachlichen Praxis« aus der Sicht des Naturschutzes. Damit wird eine natur- und

umweltverträgliche Landwirtschaft gefördert. Beispielsweise dürfen Düngemittel nicht in Flüsse und Grundwasser gelangen und Landwirte müssen den Einsatz von Pestiziden und Dünger dokumentieren. Wald soll naturgemäß, ohne Kahlschläge bewirtschaftet werden.

Mindestens zehn Prozent der Landesfläche sollen Bestandteil eines Biotopverbunds werden. Ein großer Teil der Vorschriften, etwa jene zur Schaffung eines Biotopverbunds, sind Rahmenvorgaben für die Länder. Diese haben drei Jahre Zeit, die Regelungen in ihr Landesrecht zu übernehmen. Mit dem neuen Naturschutzgesetz, das das alte von 1976 ablöst, »ist ein zentrales umweltpolitisches Reformvorhaben der rot-grünen Bundesregierung und ein weiteres Wahlversprechen eingelöst worden«, sagte Bundesumweltminister Jürgen Trittin (Grüne). Die Gesetzesnovelle sei ein wichtiger Eckpfeiler der ökologischen Modernisierung Deutschlands. In den vergangenen Legislaturperioden hatte es vier vergebliche Anläufe zu einer Reform gegeben. Dennoch sind Halbherzigkeiten, allgemeine Klauseln oder die Weiterschleppung unzulänglicher Regelungen (etwa im FFH-Recht) festzustellen. Deshalb sollen während des Workshops die Auswirkungen auf die sächsische Praxis und Forderungen für die sächsische Politik diskutiert werden.

Ablauf

- | | |
|---------|---|
| 10:30 | Begrüßung
Stefan Schönfelder, weiterdenken |
| 10:35 | Das neue BNatSchG - Meilenstein oder kleinster gemeinsamer Nenner?
Sylvia Voss (MdB, Bündnis90/ Die Grünen), Berlin, mit Nachfragen aus dem Plenum |
| Thema 1 | Praxis der Eingriffsregelung in Sachsen - Vollzugsdefizite und Auswege |
| 11:30 | Einführung aus Sicht des BUND Sachsen
-
Hans-Udo Weiland, BUND Sachsen
Diskussion |
| Thema 2 | Aufbau eines sächsischen Biotopverbunds - rechtliche und naturschutzfachliche Aspekte |
| 12:30 | Einführung - Wolfgang Riether, BUND Sachsen
Diskussion |
| | 13:30-14:30 Mittagspause |
| Thema 3 | Die "Gute Fachliche Praxis" - ein Beitrag zu weniger Umweltverbrauch der Landwirtschaft? |
| 14:30 | Einführung - Hans-Udo Weiland, BUND Sachsen |
| 14:50 | Einführung - Marcus Wewer, Gaa e.V.
Diskussion |
| Thema 4 | Die "Vereinsklage" - neue Rechte für sächsische Umweltverbände |
| 15:30 | Neue Möglichkeiten und Defizite der "Vereinsklage" für sächsische Verbände - |

- Erfahrungen mit der Verbandsklage in anderen Bundesländern - Vorstellung einer Studie -
 Johannes Lichdi, Rechtsanwalt, Dresden
 Diskussion
- Schlußrunde - Bewertung, Forderungen für die Umsetzung in Sachsen, Perspektiven der Arbeit
- 16:30 BNatSchG aus der Sicht des Naturschutzbundes Sachsen, Karl-Hartmut Müller, NaBu Sachsen
- 17:00 Vollzug und Umsetzung
 Jens Weber, Grüne Liga Sachsen
- 17:15 Skizze des Novellierungsbedarfs für das SächsNatSchG - Johannes Lichdi, Rechtsanwalt, Landesvorstand Bündnis90/ Die Grünen, Dresden.
 Diskussion
- gegen 18:00 Ende

8. Doberzeitem droht die eiskalte Enteignung

CDU-Politiker wollen Notbremse ziehen

Region wehrt sich gegen Bamberger Steinbrecher

Von Peter Hilbert (DNN)

Doberzeit wird sachsenweit zum Präzedenzfall. Zumindest, wenn es nach dem Willen der Bamberger Natursteinwerke Graser geht. Das Unternehmen betreibt unweit des Lohmener Ortsteils den Steinbruch Alte Poste. Die Bayern planen, die Abbaumenge um mehr als das Fünffache zu steigern. Und dazu brauchen sie Privatland, was die Eigentümer nicht wehrlos abgeben wollen. Also drohen Enteignungen.

Nach dem immer noch geltenden DDR-Bergrecht ist dies durchaus möglich. Doch damit würden die Bayern den nach hartem Kampf mit Grundeigentümern und Wirtschaftsministerium erzielten Kompromiss eiskalt aushebeln.

Pirnaer Sandsteinwerke zeigen, wie's gehen kann

Die 1998 erreichte Einigung sieht vor, den begrenzten Abbau auf Sparflamme weiterlaufen zu lassen, so dass möglichst wenig fremder Grund und Boden benötigt wird. Damals hatten sich lokale Politiker besonders engagiert, um in mühsamen Verhandlungen eine Enteignung abzuwenden. Davon wäre auch eine 86-jährige Doberzeiterin betroffen gewesen, die bereits zu DDR-Zeiten Opfer einer Enteignung geworden war. Damals wurde ihr die Pistole auf die Brust gesetzt. Ohne viel Federlesen wurde

sie gezwungen, Land fürs NVA-Lager in der Herrenleite abzugeben. Einheimische CDU-Politiker starten nun eine konzertierte Aktion, um den ausufernden Begehrlichkeiten der Bayern einen Riegel vorzuschieben. Auf einem Sonderparteitag in Lohmen wurde das Thema kürzlich ausführlich debattiert. Was sagt die sächsische Union zur geplanten Enteignung auf der Basis von DDR-Recht? Das wollte Karsten Nürnberger von der Bürgerinitiative gegen den Bruch vom CDU-Landesvorsitzenden Georg Milbradt wissen. Der weiß zwar, dass ein solcher Schritt rechtlich möglich ist.

Das Vorgehen der Bayern nach dem Motto "Augen zu und durch" hält er jedoch für völlig daneben. Auch CDU-Bundestagsabgeordneter Klaus Brähmig treibt die Horrorvision einer Enteignung um. "Wir müssen schnellstens eine Lösung finden", fordert er. Dass es anders als mit Brachialgewalt geht, würden die Sächsischen Sandsteinwerke Pirna beweisen. Im Gegensatz zu den Bayern betreibt das Unternehmen sieben Steinbrüche im Kreis so, dass es nur wenig Ärger mit den Anwohnern gibt. Das Erfolgsrezept: Die Pirnaer suchen das Gespräch und



Kleiner Altsteinbruch (ca. 1 ha) in Ilmenau - heute ein wertvolles Biotop

vernünftige Wege, fahren keinen Konfrontationskurs. Brähmig ruft jetzt dazu auf, eine konzertierte Aktion zu starten. Mit CDU-Landtagsabgeordnetem Horst Metz hat er einen engagierten Mitstreiter an der Seite. "Wir werden alles tun, damit der vereinbarte Kompromiss eingehalten wird", versichert der Finanzexperte seiner Landtagsfraktion. Mandats- und Funktionsträger des CDU-Kreisverbandes haben jetzt einen "Brief der Region" an Wirtschaftsminister Kajo Schommer geschickt. Befürchtet wird eine baldige Genehmigung eines ungehemmten Abbaus in der Alten Poste. Gibt das Ministerium grünes Licht, drohen die Interessen der Region unter die Räder zu kommen, warnt Landrat Michael Geisler (CDU).

9. Grundabtretung oder Verkauf?

Was tun, wenn der Unternehmer zur Verhandlung über einen Grundstücksverkauf vor der Tür steht??

Bei unserer letzten Veranstaltung zum Thema Grundabtretungen im Pfarramt Claußnitz kam auch diese Frage zur Sprache. Hier die Empfehlungen unseres Netzwerkes, die wir nach rechtsanwaltlicher Abstimmung geben:

1. Ruhe bewahren, Sie genießen als Grundeigentümer grundgesetzlichen Schutz
2. Den Unternehmer nicht in ihre Wohnung lassen, sondern ihn mit dem Satz: "Ich möchte mein Land nicht verkaufen" begegnen.
3. Ihn darauf verweisen, dass sie nicht mündlich verhandeln möchten, sondern nur schriftlich und über ihren Anwalt.

Anwaltliche Hilfe sollte bei befürchteten Grundabtretungsverfahren unbedingt in Anspruch genommen werden - wir vermitteln auf Anfrage Adressen von einschlägig bewanderten Rechtsanwältinnen. In der Regel läßt sich für die Betroffenen auch die finanzielle Belastung in engen Grenzen halten.

10. Jahresbericht Bergbau 2000

21,6 Mio t Bodenschätze gefördert

Der Jahresbericht Bergbau 2000 Mecklenburg-Vorpommern wurde anlässlich des 1. Steine- und Erdentages des Landes im Schweriner Schloss durch das Wirtschaftsministerium M-V und das Bergamt Stralsund veröffentlicht. Hierin wird über Fakten und Entwicklungstendenzen zur bergbaulichen Tätigkeit im Land berichtet. Generell muss festgestellt werden, dass die Nachfrage nach oberflächennahen Bodenschätzen, insbesondere bei Kies- und Quarzsand, Ton, Torf und Kreide, im Jahr 2000 rückläufig war. Die Rohstoffförderung lag im Jahr 2000 bei ca. 21,6 Mio t und reduzierte sich damit gegenüber dem Vorjahr um ca. 3,1 Mio t. Dennoch hat die Bergwirtschaft des Landes, die sowohl die land- und seeseitige Gewinnung von mineralischen Rohstoffen aus Tagebauen und in der Ostsee umfasst die Förderung von Erdöl, Sole und die Nutzung von Erdwärme aus Bohrlöchern sowie das Speichern von Erdgas in ausgesolter Kavernen betreibt, eine beachtliche volkswirtschaftliche Bedeutung. Im Land sind 406 Bergbauobjekte, davor 257 Tagebaue, 138 Bohrungen und Speicheranlagen sowie 11 Altbergbauanlagen vorhanden. 161 Unternehmen sind derzeit beim Bergamt erfasst und arbeiten auf der Grundlage von zugelassenen Betriebsplänen. Es sind 1 089 Direkt- und ca. 4500 Indirektbeschäftigte an die bergbaulichen Aktivitäten gebunden. Auch bei der Errichtung und dem Betrieb von Unterwasserkabel und Transitrohrleitungen im Festlandsockel und Küstenmeer, die nach § 133 Bundesberggesetz genehmigt werden, sind Aktivitäten vorhanden. Die geförderten mineralischen Rohstoffe werden vorrangig für den Autobahn- und Straßenbau eingesetzt, sind jedoch auch die Basis für wichtige Wertschöpfungen. Die Rohstoffe dienen der Kalksand- und Porensteinproduktion, der Herstel-

lung vor hochwertigen Betonteilen, zur Betonstein und Gehwegplattenproduktion, zur Herstellung von Ziegel- und Verblendsteinen sowie zur Frischbeton- und Mörtelproduktion. Von überregionaler Bedeutung ist die Gewinnung von Kreide auf Rügen, die vorrangig für die Herstellung von Kabel-, Plaste-, Reifen- und Farbenprodukten eingesetzt wird, zur Entschwefelung der Rauchgase des Kraftwerkes Rostock dient und zur Düngemittelherstellung verwendet wird. Ein Teil der Produkte wird für den Export nach Tschechien, Polen und Schweden vermarktet. Ein weiterer sehr wichtiger Standort der Mineralveredlung sind die Friedländer Tone. Hochwertige Keramikstoffe Wand- und Steinzeugfliesen, frostbeständige Belagselemente, Tonmehle für die Metallurgie, Adsorber, Bohrspülungszusatz, Bleicherde oder auch Tierstreu sind einige Produkte. Ein Teil der Produkte wird nach Holland, Schweden und Italien exportiert. Eine ebenso wichtige Investition war die Inbetriebnahme des Untergrundgaspeichers Kraak der HEIN GAS Hamburger Gaswerke GmbH am 26. September 2000, der das energetische Potential zum Aufbau überregionaler Bedarfsstrukturen bzw. sicherer Versorgung mit umweltfreundlicher Energie gewährleistet. Bergrechtliche Planfeststellungsverfahren Ein Arbeitsschwerpunkt des Bergamtes sind die bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren. Gerade hier sind bei der Abwägung der möglichen bergbaulichen Arbeiten die Konflikte mit den Belangen der Raum- und Landesplanung, des Gewässerschutzes, des Natur- und Umweltschutzes, der Standortgebundenheit und des Lagerstättenschutzes, der Wiedernutzbarkeit und der Ausgleichbarkeit des Eingriffes umfassend zu berücksichtigen. Das Bergamt Stralsund hat im Jahr 2000 sieben Planfeststellungsverfahren gerichtsfest abgeschlossen und somit auflaufend seit 1992 insgesamt 35 Verfahren beschieden. Da niemand auf mineralische Rohstoffe verzichten kann, andererseits unsere Umwelt erhalten und verbessert werden soll, wurde auf Initiative des Wirtschaftsministeriums erneut der Rekultivierungspreis des Landes Mecklenburg-Vorpommern ausgelobt. Im Dezember 2000 wurden die Unternehmen Krugsdorfer Baustoff GmbH und FKT Franzburger Kies und Transport GmbH für ihre vorbildlichen Rekultivierungsleistungen in den Tagebauen Krugsdorf und Hohenbarnekow ausgezeichnet. Im Bereich Bohrlochbergbau wurde die Erdölförderung in Vorpommern im Raum Lütow/ Usedom und Mesekenhagen fortgesetzt, wurde die Thermalwassergewinnung aus dem tieferen Untergrund für Wärmeerzeugung in Neustadt Glewe und Waren sowie für balneologische Zwecke in Heringsdorf und Binz betrieben. Aber auch die Altbergbauobjekte erfordern bergbehördliche Begleitung. Im Jahr 2000 wurde durch das Bergamt Stralsund die Verwahrung des letzten offenen Kali- und Steinsalzbergwerkes, Herzog-Regent-Schacht Jessenitz, veranlasst und abgeschlossen. 100 Jahre Bergverwaltung im heutigen Bundesland Mecklenburg-Vorpommern und der damit verbundene geschichtliche Exkurs verdeutlichen, dass der Bergbau in diesem Revier immer auf bestimmte Schwerpunktnutzungen ausgerichtet war. (aus SuSa 02/02)